IMT Nuremberg Archives

H – 2688

International Court of Justice

H2688 – 0002

Reichsregierung
Exhibit Nr.26

Aus: Neues Staatsrecht I Reichsregierung
Dok. 26

Der neue Staatsaufbau

Von
Dr. Wilhelm Stuckart, Dr. Rolf Schiedermair
Leipzig 1943

Heft 13[1] S. 20, 21

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
Exhibit 26
Filed Sept. 20, 1946

III. Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums.

A. Allgemeines.

1. Die Parteienherrschaft des Weimarer Systems hattesich in unheilvoller Weise insbesondere auch auf das deutsche Beamtentum ausgewirkt. Es lag im Zuge des Parteiwesens, dass die Parteien bestrebt waren, Einfluss auf den Beamtenapparat zu gewinnen.

1. Die Regierungsparteien verlangten in Ausnutzung ihrer Vormachtsstellung, dass die Beamtenstellen mit ihren Parteiangehoerigen besetzt wurden.

Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und so kam es allmaehlich dahin, dass der gesamte Beamtenstand mit Parteileuten ohne Ruecksicht auf ihre Eignung durchsetzt wurde, die die Geschaeftsfuehrung der Behoerden bis in die Lokalinstanzen hinein im Parteisinne beeinflussten und ueberwachten.

2. Die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionaeren griff immer mehr um sich. Fremdstaemmige und ungeeignete Personen, die keinerlei Vorbildung noch sonstige Voraussetzungen fuer den Dienst besassen, gelangten in grosser Anzahl in die oeffentlichen Aemter.

Daneben bildete sich als besonderer Uebelstand das Konjunkturrittertum der Parteibuchbeamten heraus, die sich den einflussreichen Parteien nicht aus innerer Ueberzeugung, sondern lediglich deshalb anschlossen, um dienstliche Vorteile und insbesondere Befoerderungen zu erlangen.

H2688 - 0003

3. Teile des deutschen Beamtentums verloren dadurch allmaehlich den traditionellen Geist unparteiischer und selbstloser Pflichterfuellung, der das Beamtentum seit der Zeit Friedrich Wilhelms I. ausgezeichnet und in der ganzen Welt vorbildlich gemacht hatte.

II. Der Nationalsozialismus bejaht die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums. Es stand von vornherein fest, dass auch im nationalsozialistischen Reich die obrigkeitlichen Staats- und Verwaltungsgeschaefte von berufsmaessig vorgebildeten, im oeffentlich-rechtlichen Dienstverhaeltnis lebenslaenglich angestellten Personen wahrgenommen werden sollten.

Fuer die Reichsregierung ergab sich hieraus die Notwendigkeit, das deutsche Beamtentum, das in seinem inneren Kern gesund geblieben war, von den Schlacken des Weimarer Systems zu befreien und es auf eine neue, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechende Grundlage zu stellen. In Erfuellung dieser Aufgabe erliess die Reichsregierung das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.IV.1933.

1. Der Hauptzweck des Gesetzes mit seinen Novellen und Durchfuehrungsverordnungen war die Saeuberung des deutschen Beamtenkoerpers durch Ausmerzung unwuerdiger und ungeeigneter Elemente. Als Nebenzweck wurde die Vereinfachung des oeffentlichen Dienstes erstrebt.

Das Gesetz trug in seinen Hauptbestimmungen nur einen voruebergehenden Charakter. Es handelt sich um eine einmalige, aber durchgreifende Saeuberungsaktion.

I hereby certify that the above is a word true citation of the original.

Nürnberg, den 18. September 1946.

/s/ Schmidt Lt Comdr USNR

Die wörtliche Übereinstimmung dieser Abschrift mit dem Text der beglaubigten Abschrift bestätigt.

Nürnberg, den 17. September 1936.

In Vertretung des Rechtsanwalts Dr. Kubuschok

Assistent

Reich Cabinet Exhibit No. 26

H-2688

H2688 – 0004